

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Leasing vom 01.05.2008

AGBs für Leasing

1. Gegenstand

(1) Mit der Unterzeichnung der Leasingvereinbarung beauftragt der Kunde (im folgenden Leasingnehmer genannt) die BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (Leasinggeber oder BITWORKS) das im Leistungsschein spezifizierte Leasingobjekt vom Lieferanten zu den dort vereinbarten Konditionen zu kaufen. Hierdurch wird auch der Leasingvertrag wirksam.

2. Vertragsende

(1) Der Vertrag endet mit der fristgerechten Rücklieferung des Leasingobjekts. Der Leasinggeber bietet das Leasingobjekt am Ende der Leasingdauer zum vereinbarten Restwert zum Kauf an. Der Leasingnehmer kann das System durch Zahlung des angegebenen Restwerts erwerben oder an BITWORKS zurückgeben.

(2) Liefert der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht fristgerecht zurück, so verlängert sich der Leasingvertrag automatisch um ein weiteres Jahr zu den vereinbarten Konditionen. Diese stillschweigende Verlängerung kann höchstens viermal in Kraft treten.

3. Restwert

(1) Der Leasingnehmer garantiert dem Leasinggeber den im Leistungsschein aufgeführten Restwert des Leasingobjekts am Ende der Leasingdauer. Bei übermäßigem Verschleiß, sonstigen Schäden oder nicht genehmigten Veränderungen am Leasingobjekt, wird am Ende der Vertragslaufzeit eine Rekalkulation durch einen unabhängigen Sachverständigen vorgenommen, um einen realen Restwert zu erhalten. Die Differenz zwischen kalkuliertem und tatsächlichem Restwert ist vom Leasingnehmer zu tragen.

4. Schlussbestimmungen

(1) Für Leasing gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Leasing und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.